

Entwurf

Bundesgesetz über das Normenwesen (Normengesetz 2015 – NormG 2015)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Anwendungsbereich

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz regelt:

1. die Voraussetzungen zur Erteilung der Befugnis für eine Normungsorganisation,
2. die Verfahrensbestimmungen, Aufgaben und Pflichten der Normungsorganisation,
3. die Erfordernisse in Bezug auf die Bestellung der Lenkungs- und Schlichtungsorgane sowie
4. die Aufsicht über die Normungsorganisation.

(2) Vom Anwendungsbereich ausgenommen sind die Aufgaben und Tätigkeiten des Österreichischen Verbandes für Elektrotechnik (OVE) in Angelegenheiten der Normalisierung (des elektrotechnischen Normenwesens) elektrischer Anlagen und Einrichtungen (Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG), einschließlich der Ausarbeitung elektrotechnischer nationaler Normen sowie dessen Mitgliedschaft bei der International Electrotechnical Commission (IEC) und dem Europäischen Komitee für die elektrotechnische Normung (CENELEC).

Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieses Bundesgesetzes bezeichnet der Begriff

1. "nationale Norm": eine Norm, die von der Normungsorganisation gemäß Z 5 angenommen wurde;
2. "internationale Norm": eine Norm, die von einer internationalen Normungsorganisation angenommen wurde;
3. "europäische Norm": eine Norm, die von einer europäischen Normungsorganisation angenommen wurde;
4. "übernommene Norm": eine Norm, die ursprünglich von einer europäischen, internationalen oder anderen ausländischen Normungsorganisation angenommen und in der Folge von der Normungsorganisation gemäß Z 5 in das österreichische Normenwerk übernommen wurde;
5. "Normungsorganisation": Verein, dem gemäß § 3 Abs. 1 die Befugnis zur Schaffung und Veröffentlichung von Normen zukommt und der der Europäischen Kommission vom Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft gemäß Art. 27 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 mitgeteilt wird;
6. "Österreichische Normungsstrategie": von der Bundesregierung mittels Ministerratsbeschluss festgelegte Zielsetzungen und Maßnahmen im Bereich der Normung;
7. "interessierte Kreise": Vertretungen von großen, mittleren und kleinen Unternehmungen der Industrie, Dienstleistern, Behörden von Bund und Ländern, Sozialpartnern, sowie des Verbraucher-, Gesundheits-, Umwelt- und Arbeitsschutzes, der Behindertenorganisationen und der NGO's.

Normungsorganisation

§ 3. (1) Die Bundesministerin/der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft kann mit Bescheid einem Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist und der gewährleistet, dass die in diesem Bundesgesetz festgelegten Anforderungen erfüllt werden, die Befugnis zur Schaffung und

Veröffentlichung von nationalen Normen verleihen sowie den Auftrag erteilen, die Mitgliedschaft beim Europäischen Komitee für Normung (CEN) und bei der International Standards Organisation (ISO) zu erwirken.

(2) Die Befugnis sowie der Auftrag gemäß Abs. 1 werden für eine Laufzeit von fünf Jahren erteilt. Die Laufzeit verlängert sich beliebig oft um jeweils fünf Jahre, sofern die Bundesministerin/der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft die Normungsorganisation nicht ein Jahr vor Fristablauf nachweislich darüber informiert keine Verlängerung zu beabsichtigen.

(3) Der befugte Verein hat die von ihm geschaffenen Normen mit einer unterscheidungskräftigen Kurzbezeichnung zu versehen, welche der Bundesministerin/dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft bekannt zu geben ist. Die vom befugten Verein gewählte Kurzbezeichnung ist auf der Homepage des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft zu veröffentlichen.

(4) Dieser Verein, im Folgenden als "Normungsorganisation" bezeichnet, ist für die Dauer der ihm erteilten Befugnis berechtigt, in Ausübung seiner durch dieses Bundesgesetz vorgeschriebenen Aufgaben das Bundeswappen der Republik Österreich zu führen.

(5) Solange die Befugnis gemäß Abs. 1 aufrecht ist, darf diese keiner anderen Normungsorganisation verliehen werden.

(6) Die Bundesministerin/Der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft kann im Fall der Beendigung der Befugnis der Normungsorganisation auftragen, die Mitgliedschaft bei CEN und ISO unverzüglich durch Austritt zu beenden.

(7) Die Befugnis gemäß Abs. 1 kann nur erteilt werden, wenn der Verein in seinem Antrag unwiderruflich erklärt, bei Beendigung seiner Befugnis alle seine Rechte an nationalen und übernommenen Normen und an der Datenbank gemäß § 8 Abs. 3 bis 5 gegen Ersatz der durch die Übertragung entstehenden Kosten auf die nachfolgende Normungsorganisation zu übertragen.

Aufgaben und Pflichten der Normungsorganisation

§ 4. (1) Die Normungsorganisation hat folgende Aufgaben und Pflichten zur Schaffung von nationalen Normen und zur Teilnahme und Mitwirkung auf europäischer und internationaler Ebene im Rahmen der Mitgliedschaft bei CEN und ISO wahrzunehmen:

1. Die Einhaltung der in der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 festgelegten Verpflichtungen für nationale Normungsorganisationen;
2. die aus der Mitgliedschaft bei europäischen und internationalen Normungsorganisationen (CEN und ISO) resultierenden Verpflichtungen und im Rahmen der Mitgliedschaft die Vertretung der Interessen Österreichs;
3. die Sicherheit zu bieten, dass gemäß den Regelungen der Geschäftsordnung entsprechend ihrem Wirkungsbereich Stellen der Hoheits- und Wirtschaftsverwaltung des Bundes und der Länder, einschließlich selbständiger Wirtschaftskörper, die Vertretungen der Wissenschaft sowie die am Normenwesen interessierten Kreise mitwirken können und die Grundsätze gemäß § 5 berücksichtigt werden;
4. die Sicherheit zu bieten, dass sie die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen personellen und finanziellen Mittel aufbringen und die für die Normungsarbeit erforderliche Infrastruktur zur Verfügung stellen und aufrecht erhalten kann;
5. die Festlegung der Vorgangsweise bei der Schaffung von nationalen Normen und Teilnahme an der europäischen und internationalen Normung, in allen wesentlichen Einzelheiten in ihrer Geschäftsordnung, sofern entsprechende Regelungen nicht bereits in diesem Bundesgesetz oder unmittelbar in der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 enthalten sind;
6. unter Berücksichtigung der Grundsätze der österreichischen Normungsstrategie zu handeln;
7. im Rahmen ihrer Mitgliedschaft bei CEN und ISO danach zu streben, einen möglichst freien Zugang zu allen in Österreich verbindlich erklärten übernommenen Normen zu erwirken.

(2) Die Geschäftsordnung hat insbesondere Folgendes zu regeln:

1. Die Organisation und Durchführung der Normungsarbeit sowie die Führung der Datenbank gemäß § 8;
2. den Umfang und die Ausgewogenheit der Mitwirkung der interessierten Kreise an der Normung;
3. das anzuwendende Verfahren, die Zusammensetzung und die Beschlussfähigkeit der zur Schaffung von Normen gebildeten Fachkomitees;
4. die regelmäßige Überprüfung der Normen auf ihre Aktualität;

5. das Verfahren betreffend die Verpflichtung gemäß § 5 Abs. 4 im Hinblick auf die Änderung oder Zurückziehung von nationalen Normen, sofern diese den in Gesetzen oder Verordnungen enthaltenen Bestimmungen widersprechen;
6. Inhalt und Verfahren zur Erstellung, Überarbeitung und Annahme des jährlichen Arbeitsprogrammes gemäß § 7;
7. Regelungen über die Veröffentlichung der Teilnehmenden in den Normungsgremien.

(3) Die Geschäftsordnung ist von der Normungsorganisation regelmäßig auf ihre Aktualität zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Geschäftsordnung ist auf der Homepage der Normungsorganisation zu veröffentlichen.

(4) Die Satzung des Vereins hat vorzusehen:

1. Die Einrichtung einer Schlichtungsstelle gemäß §§ 12 und 13;
2. die Angehörigkeit jeweils einer stimmberechtigten Vertretung des Bundes und der Länder im Leitungsorgan des Vereins;
3. das Einstimmigkeitserfordernis des Leitungsorgans bei folgenden Beschlussfassungen:
 - a. Bestellung, Laufzeit und Abberufung eines Vereinsgeschäftsführers oder einer Vereinsgeschäftsführerin;
 - b. auf denselben Verwendungszweck gerichtete Ausgaben, die einen Gesamtbetrag von 100.000,- Euro pro Jahr übersteigen;
 - c. Gründung und Betrauung einer Tochtergesellschaft gemäß § 10 Abs. 4;
 - d. Festlegung geeigneter Maßnahmen zur unmittelbaren und vollständigen Umsetzung von Weisungen gemäß § 10 Abs. 2 Z 1.
4. das Einsichtsrecht in Unterlagen und Dokumente betreffend die Gebarung der Normungsorganisation und gegebenenfalls einer Tochtergesellschaft gemäß § 10 Abs. 4 durch die Mitglieder des Leitungsorgans;
5. für den Fall der Auflösung des Vereins oder der Beendigung seiner Befugnis eine Regelung betreffend die Übertragung gemäß § 3 Abs. 7.

(5) Die Normungsorganisation hat jährlich einen Tätigkeitsbericht insbesondere im Hinblick auf die Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen des nationalen, europäischen und internationalen Normungsprozesses, die Umsetzung von Maßnahmen basierend auf Vorgaben der österreichischen Normungsstrategie, der Aufsichtsbehörde sowie dem Lenkungsgremium zu übermitteln.

Grundsätze der Normungsarbeit

§ 5. (1) Bei der Schaffung von Normen sind insbesondere folgende Prinzipien zu beachten:

1. Die neutrale Gemeinschaftsarbeit mit der Möglichkeit einer Mitarbeit aller interessierten Kreise;
2. die Kohärenz;
3. die Transparenz;
4. die Offenheit;
5. der Konsens;
6. die Freiwilligkeit der Anwendung von Normen;
7. die Unabhängigkeit von Einzelinteressen;
8. Effizienz;
9. Gesetzeskonformität und
10. Kosteneffekte.

(2) Die Mitarbeit steht grundsätzlich allen interessierten fachkundigen Personen offen.

(3) Die Teilnahme an der Normung hat nach den Grundsätzen gemäß Abs. 1 zu erfolgen und ist gemäß § 15 Abs. 2 kostenfrei.

(4) Sofern nationale Normen, die nicht gemäß § 9 Abs. 1 verbindlich erklärt wurden, geltenden Gesetzen oder Verordnungen widersprechen, hat die Normungsorganisation dafür Sorge zu tragen, dass diese Normen unverzüglich einer Überarbeitung zugeführt oder gegebenenfalls zur Gänze zurückgezogen werden. Zur Beurteilung, ob ein solcher Widerspruch vorliegt, hat die Normungsorganisation den Rechtsträger, in dessen Zuständigkeits- und Wirkungsbereich das jeweilige Gesetz oder die jeweilige Verordnung federführend fällt, in Kenntnis zu setzen und ist die Normungsorganisation, sofern dieser Rechtsträger eine Feststellung trifft, an dessen Beurteilung gebunden.

(5) Sofern europäische oder internationale Normentwürfe geltenden Gesetzen oder Verordnungen widersprechen, hat die Normungsorganisation gegenüber diesen zeitgerecht einen Vorbehalt abzugeben und darf sie internationale Normen nicht übernehmen. Zur Beurteilung, ob ein solcher Widerspruch vorliegt, hat die Normungsorganisation den Rechtsträger, in dessen Zuständigkeits- und Wirkungsbereich das jeweilige Gesetz oder die jeweilige Verordnung federführend fällt, über den behaupteten Widerspruch in Kenntnis zu setzen und ist die Normungsorganisation, sofern dieser Rechtsträger eine Feststellung trifft, an dessen Beurteilung gebunden.

Nationale Normung

§ 6. (1) Die Er- oder Überarbeitung von nationalen Normen erfolgt auf Antrag von natürlichen Personen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts aufgrund eines begründeten Interesses an den fachlichen Inhalten einer Norm.

(2) Der Antrag auf Er- oder Überarbeitung einer nationalen Norm ist schriftlich bei der Normungsorganisation einzubringen. Die Normungsorganisation hat hierfür ein Antragsformular auf ihrer Homepage öffentlich abrufbar bereit zu stellen.

(3) Der Antragsteller muss die Anforderungen an den Inhalt der geplanten nationalen Norm definieren.

(4) Die Normungsorganisation hat den Antrag zu prüfen und die für dieses Normungsvorhaben unmittelbar oder mittelbar betroffenen Wirtschaftsteilnehmer, Interessengruppen und öffentlichen Stellen jedenfalls zu befragen, ob das Normvorhaben in diesem konkreten Bereich unterstützt wird.

Arbeitsprogramm

§ 7. (1) Das jährliche Arbeitsprogramm gemäß Art. 3 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 ist vor dessen Verabschiedung durch die Normungsorganisation um die Ergebnisse der Prüfung und Befragung gemäß § 6 Abs. 4 zu ergänzen und dem Lenkungsgremium vorzulegen. Von aufgrund besonderer Dringlichkeit nachträglich eingebrachter Normungsvorhaben ist das Lenkungsgremium von der Normungsorganisation in Kenntnis zu setzen.

(2) Der Entwurf und das verabschiedete Arbeitsprogramm sind auf der Homepage der Normungsorganisation kostenfrei zugänglich zu machen.

Zugang zu Normen und deren Veröffentlichung

§ 8. (1) Sofern der Normungsorganisation, unbeschadet des § 9, an nationalen oder übernommenen Normen Urheberrechte zustehen, richtet sich deren Umfang nach den Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 111/1936.

(2) Die Normungsorganisation hat Stellen vorzusehen, an welchen die Möglichkeit einer unentgeltlichen Einsicht insbesondere in nationale und übernommene Normen besteht. Diese Stellen sind auf ihrer Homepage zu veröffentlichen.

(3) Die Normungsorganisation hat eine Datenbank zu führen, in der

1. alle nationalen und übernommenen Normen, sowie

2. alle durch österreichische Gesetze oder Verordnungen sowie durch europäische Rechtsvorschriften verbindlich erklärten Normen angeführt sind.

(4) In der Datenbank sind bei allen Normen der vollständige Titel, die Nummer, eine Zusammenfassung des Inhalts, der Status und die Information, ob es sich bei der Norm um ein nationales oder europäisches Normungsvorhaben handelt. Bei nationalen Normen ist der Antragsteller anzugeben. Der Status gibt Auskunft, ob die Norm aktuell oder zurückgezogen ist. Bei einer aktuellen Norm ist darauf hinzuweisen, ob sie neu herausgegeben, in einer bestimmten Fassung überarbeitet oder gerade in Überarbeitung befindlich ist. In der Datenbank muss ersichtlich sein, ob es sich bei der Norm um eine nationale oder eine übernommene handelt und welchem Fachkomitee das Normprojekt zugeordnet ist. Das Datum des Inkrafttretens und das Datum der Veröffentlichung der Norm sind ebenfalls ersichtlich zu machen. Alle neu in Arbeit befindlichen Normen unterliegen den gleichen Anforderungen hinsichtlich der oben angeführten Informationen und sind in die Datenbank aufzunehmen.

(5) Diese Datenbank ist auf dem aktuellen Stand zu halten und über das Internet kostenfrei zugänglich zu machen.

Verbindlicherklärung nationaler Normen

§ 9. (1) Eine nationale Norm kann durch Gesetz oder Verordnung verbindlich erklärt werden. Die verbindlich erklärte Norm ist in ihrem gesamten Wortlaut zu veröffentlichen, damit die Norminhalte für

die Betroffenen in gleicher Weise wie das Gesetz oder die Verordnung zugänglich sind. Die Norm ist sodann als Bestandteil der sie verbindlich erklärenden Rechtsvorschrift ein freies Werk im Sinne des § 7 Abs. 1 des Urheberrechtsgesetzes.

(2) Gegenüber dem Rechtsträger, der sich den Inhalt einer Norm gemäß Abs. 1 zu eigen macht, steht der Normungsorganisation eine angemessene Vergütung zu.

Aufsicht

§ 10. (1) Wird einer Normungsorganisation die Befugnis gemäß § 3 verliehen, so unterliegt sie der Aufsicht durch die Bundesministerin/den Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft als Aufsichtsbehörde entsprechend den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

(2) Sofern die Normungsorganisation den mit der Befugnis verbundenen Pflichten nicht nachkommt, stehen folgende aufsichtsrechtliche Maßnahmen zur Verfügung:

1. Die Erteilung von Weisungen, welchen innerhalb angemessener Frist nachweislich nachzukommen ist;
2. die Androhung des Widerrufs der Befugnis unter Gewährung einer angemessenen Frist zur Erfüllung der Weisung;
3. der Widerruf der Befugnis gemäß § 11.

(3) Die Normungsorganisation ist verpflichtet, der Aufsichtsbehörde alle im Rahmen der Aufsicht erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

(4) Sollte die Normungsorganisation sich zur Erfüllung einzelner Aufgaben einer von ihr gegründeten Gesellschaft bedienen, so trägt die Normungsorganisation die volle Verantwortung für die an die Tochtergesellschaft übertragenen Aufgaben, wobei gegebenenfalls gemäß § 11 vorzugehen ist.

(5) Die Aufsichtsbefugnisse der Vereinsbehörde werden nicht berührt.

Widerruf der Befugnis

§ 11. (1) Die Bundesministerin/Der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft kann unbeschadet der Vorschriften des § 68 AVG 1991, BGBl. I Nr. 51/1991, die Befugnis gemäß § 3 widerrufen, wenn

1. die in § 4 genannten Voraussetzungen nicht mehr vorliegen oder
2. die Normungsorganisation den mit der Befugnis verbundenen Aufgaben und Pflichten entgegen einer Weisung (§ 10 Abs. 2 Z 1) innerhalb angemessener Frist nicht nachgekommen ist.

(2) Der Widerruf der Befugnis erfolgt mit Bescheid und ist auf der Homepage des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft zu veröffentlichen.

Schlichtungsstelle

§ 12. (1) Die Normungsorganisation hat eine Schlichtungsstelle einzurichten, die auf Antrag angerufen werden kann.

(2) Die Schlichtungsstelle entscheidet über Anträge in folgenden Angelegenheiten:

1. Ablehnung oder Aufnahme eines Normungsantrags,
2. Ablehnung der Aufnahme eines Teilnehmenden,
3. Ablehnung der Berücksichtigung einer Stellungnahme,
4. Enthebung eines Teilnehmenden oder eines Vorsitzenden eines Komitees,
5. Gründung oder Auflösung eines Komitees auf Antrag interessierter Kreise,
6. Ausgewogenheit der Zusammensetzung eines Komitees.

(3) Die Anträge sind bei der Schlichtungsstelle der Normungsorganisation schriftlich und begründet einzubringen. Die/Der Vorsitzende der Schlichtungsstelle kann einem Antrag im Einzelfall aufschiebende Wirkung gewähren.

(4) Die Schlichtungsstelle hat nach Möglichkeit eine gütliche Einigung herbeizuführen und entscheidet durch Beschlüsse, die zu begründen sind.

(5) Eine Ausfertigung der Entscheidung der Schlichtungsstelle ist der Antragstellerin/dem Antragsteller zu übermitteln und eine weitere ist der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

(6) Gegen die Entscheidung der Schlichtungsstelle ist kein Rechtsmittel zulässig.

(7) Die Normungsorganisation hat für die Schlichtungsstelle eine Verfahrensordnung festzulegen, die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.

(8) Die Verfahrensordnung ist auf der Homepage der Normungsorganisation zu veröffentlichen.

(9) Die Bestimmungen der Streitschlichtung im Sinne des § 8 des Vereinsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 66/2002, bleiben hiervon unberührt.

Zusammensetzung und Bestellung

§ 13. (1) Die Schlichtungsstelle besteht aus einer/m Vorsitzenden und zwei Beisitzenden.

(2) Die/Der Vorsitzende und die Stellvertretung werden von der Bundesministerin/vom Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft bestellt. Für die Beisitzenden erstellt die Normungsorganisation eine Liste der Mitglieder, die nach Prüfung und Einholung einer Stellungnahme des Lenkungsgremiums sowie nach Zustimmung der Aufsichtsbehörde für eine Funktionsperiode von drei Jahren von der Normungsorganisation bestellt werden.

(3) Die Bestellung bedarf der Zustimmung der/des zu Bestellenden.

(4) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle haben die ihnen übertragene Aufgabe unparteiisch wahrzunehmen. Die/Der Vorsitzende und die Mitglieder der Schlichtungsstelle haben sich der Ausübung zu enthalten, wenn Gründe der in § 7 AVG angeführten Art vorliegen. Das Vorliegen der Gründe ist der Normungsorganisation sowie der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

(5) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle müssen über rechtliche und wirtschaftliche Kenntnisse des Normenwesens verfügen.

(6) Die Normungsorganisation ist verpflichtet, die Liste der Mitglieder der Schlichtungsstelle nach ihrer Erstellung und bei jeder Aktualisierung unter Angabe der Qualifikation der einzelnen Mitglieder dem Lenkungsgremium sowie der Aufsichtsbehörde zur Prüfung vorzulegen.

Lenkungsgremium

§ 14. (1) Ein Lenkungsgremium wird beim Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft eingerichtet, welches folgende Aufgaben wahrnimmt:

1. Beratung der Bundesregierung in sämtlichen Bereichen des Normenwesens; insbesondere dahingehend als es die strategischen Prioritäten für die österreichische Normung aufzeigt und Empfehlungen abgibt;
2. Stellungnahme betreffend das von der Normungsorganisation jährlich zu erstellende und dem Lenkungsgremium vorzulegende Arbeitsprogramm;
3. regelmäßige Evaluierung der österreichischen Normungsstrategie im Hinblick auf aktuelle nationale sowie internationale Anforderungen und auf die Aktualität ihrer Zielsetzungen und Maßnahmen;
4. Beratung der Aufsichtsbehörde im Bedarfsfall nach Aufforderung;
5. Monitoring der Tätigkeiten der Normungsorganisation, wie insbesondere die Beurteilung und Behandlung eingelangter Normungsanträge durch die Normungsorganisation;
6. Koordinierung der öffentlichen Interessen.

(2) Das Lenkungsgremium setzt sich wie folgt zusammen:

1. Einer/m Vertreterin/Vertreter des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, die/der den Vorsitz führt,
2. zwei Vertreterinnen/Vertreter des Bundes, die durch Beschluss der Bundesregierung bestellt werden sowie
3. zwei Vertreterinnen/Vertreter der Länder, die durch Beschluss der Landeshauptleutekonferenz bestellt werden.

(3) Die Bundesministerin/Der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft hat mit Verordnung die Grundsätze der Organisation und Beschlussfassung des Lenkungsgremiums in einer Geschäftsordnung festzulegen.

Gebahrung

§ 15. (1) Die Normungsorganisation hat die Sicherheit zu bieten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen finanziellen Mittel aufzubringen.

(2) Für die Mitarbeit an der Normung darf von der Normungsorganisation kein Kosten- oder Teilnahmebeitrag gefordert werden.

(3) Derjenige Rechtsträger, der die Schaffung einer nationalen Norm beantragt, hat die kalkulierten Kosten dieser Norm im Vorhinein an die Normungsorganisation zu entrichten. Die Bundesministerin/Der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft kann durch Verordnung Höchstbeträge festlegen.

(4) Sowohl der Bund als auch die Länder leisten einen angemessenen Beitrag zur Finanzierung der Normung. Der Bund stellt der Normungsorganisation jährlich Mittel in der Höhe von einer Million Euro zur Verfügung, welche als Beitrag des Bundes zur Finanzierung der Aufgaben der Normungsorganisation nach diesem Bundesgesetz sowie als pauschalierte Abgeltung folgender Zahlungspflichten dienen:

1. Mitgliedsbeiträge der Normungsorganisation bei CEN und ISO;
2. allfälliger Vereinsmitgliedsbeitrag an die Normungsorganisation;
3. Vergütung für alle in Gesetzen oder Verordnungen des Bundes verbindlich erklärten Normen gemäß § 9.

(5) Die Prüfung der Verwendung der Mittel gemäß Abs. 4 obliegt dem Rechnungshof.

(6) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Normungsorganisation die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten.

Verweisung auf andere Rechtsvorschriften

§ 16. Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, bezieht sich dieser Verweis auf die jeweils geltende Fassung.

Vollziehung

§ 17. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesministerin/der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft betraut.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 18. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 2016 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes tritt das Normengesetz 1971, BGBl. Nr. 240/1971, außer Kraft.

(3) Die Bundesministerin/Der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft hat die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes auf Basis des Normengesetzes 1971, BGBl. Nr. 240/1971, erteilte Befugnis des Österreichischen Normungsinstitutes auf dessen Antrag zu verlängern, wenn das Österreichische Normungsinstitut bis zum 31. Dezember 2017 allen Anforderungen und Verpflichtungen nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nachkommt. Stellt das Österreichische Normungsinstitut bis zum 31. Dezember 2017 keinen solchen Antrag oder wird ein solcher Antrag abgewiesen, endet die Befugnis unbeschadet der Regelungen des Widerrufs gemäß § 11 zum Zeitpunkt der Erteilung der Befugnis an einen anderen Verein gemäß § 3 Abs. 1. Für den Fall der Beendigung der Befugnis hat die gemäß § 3 neu befugte Normungsorganisation aufgrund des öffentlichen Interesses an der Fortführung der Normungstätigkeit sowie am Zugang zu bestehenden Normen Anspruch auf Einräumung einer Zwangslizenz

1. an den nationalen und übernommenen Normen des Österreichischen Normungsinstitutes;
2. an den Registerdaten gemäß § 6 Abs. 1 Normengesetz 1971, BGBl. Nr. 240/1971.

Die Zwangslizenz umfasst insbesondere das Recht auf Bearbeitung, Vervielfältigung und Verbreitung. Ihre Vergütung ist so zu bemessen, dass das Österreichische Normungsinstitut die Kosten seiner nachwirkenden Verpflichtungen aus der Normungstätigkeit abdecken kann.

(4) Dieses Bundesgesetz wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 204 vom 21.07.1998 S. 37, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1025/2012, ABl. Nr. L 316 vom 14.11.2012 S. 12, der Europäischen Kommission notifiziert (Notifikationsnummer xxxx/xxx/x).